OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603565/2/Py/PP

Datum:
Linz, 30. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.B., X, S., Vereinigtes Königreich, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Dezember 2019, GZ: VStV/919302242470/2019, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

DECISION

I. The appeal is dismissed as inadmissible.

II. An appeal against that decision is inadmissible.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2019, GZ: VStV/919302242470/2019, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung am 17. Dezember 2019, 01:00 Uhr, in 4030 Linz, A7 Str.km 8, A7 Mühlkreisautobahn, Fahrtrichtung Nord, km 8, Rampe 2, km 0,300, im Stadtgebiet Linz, als Lenker des Pkws mit dem Kennzeichen X (A) zur Last gelegt. Laut Aktenlage erfolgte die mündliche Verkündung des Straferkenntnisses in englischer Sprache. Der Bf hat nach Verkündung des Straferkenntnisses keine Erklärung abgegeben.

Am 16. Jänner 2020 ging bei der belangten Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde ein, die in Englisch verfasst und mit einem Übersetzungsprogramm ins Deutsche übertragen wurde.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

3. Aus dem gegenständlichen Verfahrensakt geht hervor, dass der Bf der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Dies geht schon aus dem Umstand hervor, dass die belangte Behörde die Verkündung des Straferkenntnisses in englischer Sprache durchführte. Auch seine in englischer Sprache abgefasste Eingabe vom 15. Jänner 2020 (die mit einem Übersetzungsprogramm ins Deutsche übersetzt wurde) lässt erkennen, dass dem Bf die ihm zur Last gelegten Sachverhalte ebenso wie die geltende österreichische Rechtslage nicht in ausreichender Weise zur Kenntnis gebracht wurden.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf im Volltext in Deutsch ohne Übersetzung zugestellt. Dass der Bf der deutschen Sprache mächtig ist, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor.

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen der Mitgliedsstaaten, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in diese andere Sprache – zu übersetzen.

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union mit 1. Jänner 2020 verlassen. Mit der Annahme des ausverhandelten Austrittsvertrages durch das Vereinigte Königreich tritt es mit 1. Februar 2020 in eine Übergangsphase für Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein. Konkret bedeutet das, dass das Vereinigte Königreich nach dem 31. Jänner 2020 zwar formal kein Mitgliedsstaat der EU mehr ist, aber für die Dauer der Übergangsphase noch als solcher angesehen und behandelt wird, weshalb der gesamte EU-Rechtsbestand in diesem Zeitraum weiter auf das Vereinigte Königreich anwendbar ist.

Im vorliegenden Fall kann der Bf mangels Übersetzung die ihm konkret zur Last gelegten Tathandlungen nicht erkennen. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts“ liegt damit nicht vor.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch – obwohl Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bf der deutschen Sprache unkundig ist – weder der Spruch noch die Rechtsmittelbelehrung der gegenständlichen Entscheidung in die englische Sprache übersetzt. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ermöglich die mündliche Übersetzung der Bescheidbegründung bei der Verkündung kein sinnvoll gestaltetes Rechtsmittel ohne Akteneinsicht und ohne geeignete Unterlagen über die Inhalte der maßgeblichen Rechtsvorschriften (vgl. VwGH 26.07.2001, 2000/20/0083).

Im vorliegenden Fall kann der Bf mangels Übersetzung die ihm konkret zur Last gelegten Tathandlungen nicht erkennen. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts“ liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgt daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (vgl. VwGH 26.06.2014, 2010/16/0103).

Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103).

Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, da das angefochtene Straferkenntnis mangels Übersetzung in eine dem Bf verständliche Sprache nicht gesetzmäßig zugestellt wurde und dem Bf gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten konnte.

Das Straferkenntnis ist somit nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.

Insofern war die Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.

Conclusion:

Article 5 of the Convention established by the Council in accordance with Article 34 of the Treaty on European Union, on Mutual Assistance in Criminal Matters between the Member States of the European Union as follows:

Sending and service of procedural documents

1. Each Member State shall send procedural documents intended for persons who are in the territory of another Member State to them directly by post.

2. Procedural documents may be sent via the competent authorities of the requested Member State only if:

(a) the address of the person for whom the document is intended is unknown or uncertain; or

(b) the relevant procedural law of the requesting Member State requires proof of service of the document on the addressee, other than proof that can be obtained by post; or

(c) it has not been possible to serve the document by post; or

(d) the requesting Member State has justified reasons for considering that dispatch by post will be ineffective or is inappropriate.

3. Where there is reason to believe that the addressee does not understand the language in which the document is drawn up, the document, or at least the important passages thereof, must be translated into (one of) the language(s) of the Member State in the territory of which the addressee is staying. If the authority by which the procedural document was issued knows that the addressee understands only some other language, the document, or at least the important passages thereof, must be translated into that other language.

4. All procedural documents shall be accompanied by a report stating that the addressee may obtain information from the authority by which the document was issued or from other authorities in that Member State regarding his or her rights and obligations concerning the document. Paragraph 3 shall also apply to that report.

5. This Article shall not affect the application of Articles 8, 9 and 12 of the European Mutual Assistance Convention and Articles 32, 34 and 35 of the Benelux Treaty.

In summary, the appeal had to be rejected as inadmissible for lack of a legally effective service of the contested criminal judgment, since the contested criminal judgment was not served in accordance with the law due to lack of a translation into a language which the compainiant understands and could also not be effective against the complainant.

The Penalty Notice has therefore not been issued and therefore cannot be challenged.

In this respect, the complaint against the decision was inadmissible and had to be rejected.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

I n s t r u c t i o n o n t h e r i g h t t o a p p e a l

Within six weeks from the date of service, this decision is subject to the option of lodging an appeal to the “Verfassungsgerichtshof” (Constitutional Court) and/or an extraordinary revision to the “Verwaltungsgerichtshof” (Administrative Court). An appeal to the Constitutional Court is to be filed directly there, a revision to the

Administrative Court at the Provincial Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of an appeal or a revision must be carried out by an authorized attorney. For the appeal or revision, an entry fee of 240 euros is to be paid. You have the option to waive the revision to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional Court. Such a waiver has the consequence that a revision to the Administrative Court and an appeal to the Constitutional Court cannot be raised any more.

N o t e

Applications for the granting of legal aid for drafting and filing an extraordinary revision must be submitted directly to the Administrative Court.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny